



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum	
32	StR'in Birgit Zoerner	11.04.2018	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit	
Beate Siekmann	2 23 29	-	
Beratungsfolge		Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden		08.05.2018	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit		15.05.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Drogenproblematik im öffentlichen Raum - Sachstandsbericht aus ordnungsbehördlicher Sicht

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden sowie der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit nehmen den Sachstandsbericht der Ordnungsverwaltung zur Drogenproblematik im öffentlichen Raum zur Kenntnis.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Birgit Zoerner
Stadträtin

Begründung

Einführung

Die nachfolgende Darstellung gibt den aktuellen Sachstand und eine Lageeinschätzung zur Drogenproblematik im öffentlichen Raum in Dortmund aus Sicht des Ordnungsamtes wieder. Da es sich bei dem Besitz und dem Handel mit Betäubungsmitteln (BtM) um Straftaten handelt, deren Verhütung und Bekämpfung ausschließlich in der Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft liegen, verfügt das Ordnungsamt Dortmund gesamtstädtisch allerdings nur über eingeschränkte Lagebilderkenntnisse. Der Bericht erhebt deshalb keinen Anspruch auf

Vollständigkeit und beleuchtet einzelne – vorrangig öffentlich wahrnehmbare – Facetten dieses komplexen Themas.

Gleichwohl gibt es unabhängig von diesen gesetzlichen Zuständigkeiten mehrere Berührungspunkte des Ordnungsamtes zu diesem Thema, nämlich vor allem

- im Rahmen des Streifendienstes des Kommunalen Ordnungsdienstes und der ordnungspartnerschaftlichen Streifen mit der Polizei (inkl. der Task Force Nordstadt),
- unter gewerbe- und gaststättenrechtlichen Aspekten und
- zu ausländerrechtlichen Fragestellungen.

Erkenntnisse bzw. Wahrnehmungen zur Drogenproblematik werden aber nicht nur aus den vorgenannten Sachzusammenhängen gewonnen, sondern auch aus einer Reihe von Hinweisen aus der Bevölkerung, die den Außendienstkräften vor Ort vermittelt werden oder die das Ordnungsamt auf andere Art und Weise erreichen.

Sämtliche so gewonnenen Erkenntnisse sind regelmäßig Gegenstand von gemeinsamen Bewertungen auf der Arbeits- und Leitungsebene vor allem mit der Polizei, aber auch mit Akteuren und Kooperationspartnern des Drogenhilfesystems.

Das Lagebild in Dortmund aus ordnungsbehördlicher Sicht

Auf illegalen Drogenkonsum im öffentlichen Raum trifft man stadtweit. Während in anderen Themenfeldern sichtbare und wahrnehmbare Erfolge erzielt wurden (etwa im Bereich der verbotenen Straßenprostitution oder beim störenden öffentlichen Alkoholkonsum), haben die Beschwerden im Hinblick auf den Drogenhandel und -konsum sowie das hierauf bezogene subjektive Unsicherheitsgefühl eher zugenommen – vor allem in der Dortmunder Nordstadt. Nach wie vor ist es gerade der öffentlich wahrnehmbare Handel und Konsum von Drogen, der von weiten Teilen der Bewohnerschaft sowie der Geschäftswelt als besonders negativ und störend wahrgenommen wird.

In den Dortmunder Außenbezirken werden bei Einsätzen des Kommunalen Ordnungsdienstes bspw. bei störenden Ansammlungen von Jugendszenen immer wieder einmal auch „weiche“ Drogen (Cannabisprodukte wie Haschisch, Marihuana) vorgefunden, nicht selten in den späten Abend- und Nachtstunden an informellen Treffpunkten auf Spielplätzen und Schulhöfen. In der Regel wird dies von Passanten und Anwohnern*innen nicht bemerkt, weil hier kein offener Handel und Konsum stattfindet. Auch aus Kontrollen zu Schulzeiten in der Umgebung von Schulen ist bekannt, dass Cannabisprodukte von Schülern*innen untereinander verkauft werden und es auch zum Konsum in den Vormittagsstunden kommt.

Besondere örtliche Schwerpunkte solcher Feststellungen sind in den Dortmunder Außenbezirken aus ordnungsbehördlicher Sicht nicht identifizierbar, wenngleich im Stadtteil Hörde bereits seit Jahren bei Kontrollen regelmäßig Drogenkonsumentinnen und -konsumenten bspw. im Ortszentrum und im Umfeld des Phoenix- und Goethe-Gymnasium angetroffen werden. Allerdings ist (generell) zu berücksichtigen, dass es sich bei Feststellungen zum öffentlichen Konsum von BtM um ein sog. „Kontrolldelikt“ handelt. Daher sind derartige Verstöße stets in Relation zu personellen Schwerpunktsetzungen des Kommunalen Ordnungsdienstes – wie auch der Polizei – zu sehen.

In der Dortmunder City ziehen Hilfeeinrichtungen, wie z. B. das Cafe Kick bzw. der Drogenkonsumraum an der Kuhstr./Eisenmarkt oder das Cafe Flash am Schwanenwall naturgemäß suchtkranke Menschen an. Hier sind allerdings nicht nur BtM-Konsumenten anzutreffen, sondern auch Dealer, die im Umfeld der Einrichtungen ihre Geschäfte abwickeln wollen. Die seit geraumer Zeit permanent steigende Nutzerfrequenz des Drogenkonsumraumes und die mittlerweile erreichte Kapazitätsgrenze dieser Hilfeeinrichtung führen zudem wegen der damit verbundenen Wartezeiten für Nutzer zeitweise dazu, dass Konsumvorgänge im unmittelbaren Umfeld getätigt werden. Intensive Präsenz und gezielte Maßnahmen der Polizei unter Beteiligung des Kommunalen Ordnungsdienstes führen hier bisher zu einer befriedigenden Situation. Aktuell wird künftig zu berücksichtigen sein, dass mit der räumlichen Verlagerung des Gesundheitsamtes zum Hohen Wall zumindest tagsüber ein Teil der sozialen Kontrolle im direkten Umfeld des Gebäudekomplexes Hövelstr./Kuhstr./Eisenstr. verloren gehen wird.

Nennenswerte Beschwerden im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen liegen dem Ordnungsamt nicht vor. In regelmäßigen Zusammenkünften der Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsamt, Gesundheitsamt sowie Betreiber der Einrichtungen) werden zudem aktuelle Erkenntnisse ausgetauscht und das weitere Vorgehen abgestimmt. Der seitens des Betreibers des Cafe Kick bzw. Drogenkonsumraumes auf dem Gelände bzw. im Eingangsbereich der Einrichtungen und im unmittelbaren Umfeld eingesetzte Sicherheitsdienst unterbindet bspw. auch Ansammlungen im öffentlichen Raum und trägt so zu einer Verbesserung der Gesamtsituation bei.

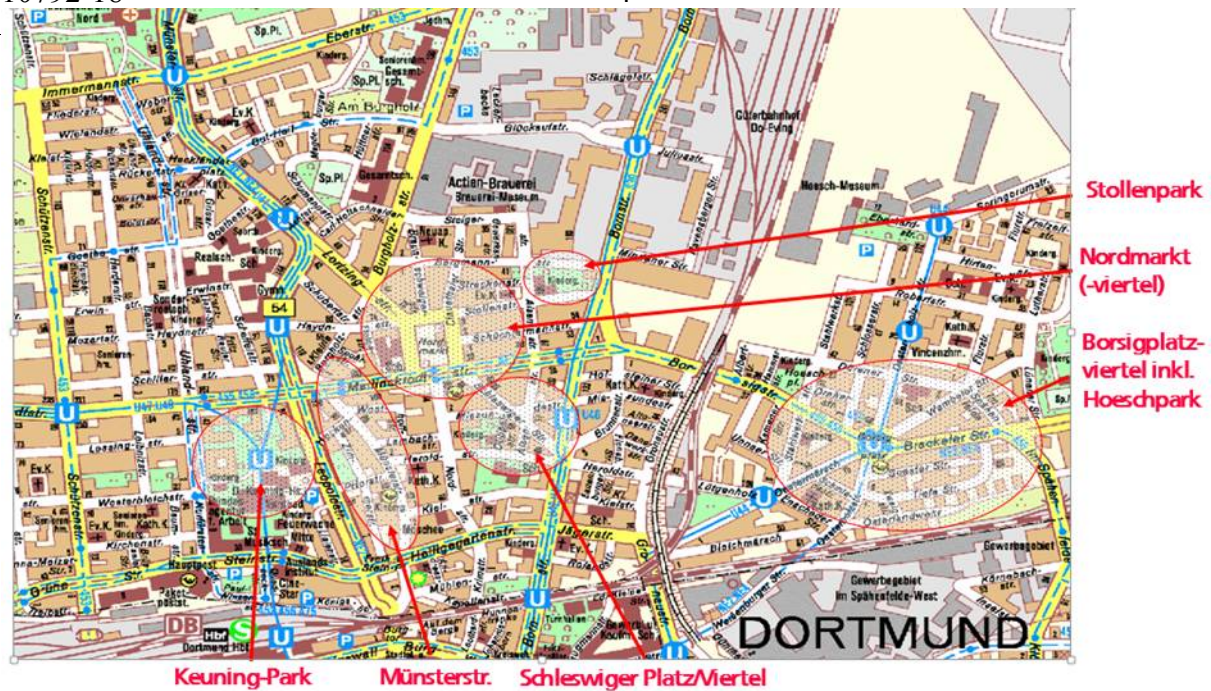
Neben dem direkten Umfeld des Drogenkonsumraumes versucht die „klassische“ Szene auch immer wieder im Stadtgarten Fuß zu fassen. Der Standort scheint aus Szenesicht einerseits wegen der dortigen U-Bahn-Station ideal, andererseits weil Einsatzkräfte hier schon frühzeitig bemerkt werden können. Auch in diesem Bereich sind Polizei und Ordnungsamt seit Jahren lageabhängig – auch mit Zivilkräften – verstärkt tätig.

Weitere Schwerpunkte sind in der City aktuell nicht bekannt, auch wenn es an verschiedenen Örtlichkeiten (u.a. im Bahnhofsumfeld, im Umfeld des Brüggmann-Komplexes) immer wieder einmal zu Zufallsfunden kommt, wenn erfahrene Streifendienstkräfte auf einschlägige Signale achten.

Anders die Situation in der Dortmunder Nordstadt:

Im Rahmen des Streifendienstes – gemeinsam mit der Polizei oder als Doppelstreife des Ordnungsamtes – haben es die Einsatzkräfte regelmäßig auch mit Drogenabhängigen oder mit Kleindealern zu tun. Über gesicherte Erkenntnisse zu Hintermännern oder den real existierenden Strukturen des organisierten Drogenhandels verfügt das Ordnungsamt aber nicht.

Ohne jede Scheu werden hier weiche und harte Drogen, vielfach auch offen und öffentlich wahrnehmbar konsumiert und gehandelt, also nicht nur in oder aus Wohnungen heraus oder an anderen entlegenen Örtlichkeiten und im Schutze der Dunkelheit, sondern auch tagsüber und mitten auf dem Spielplatz, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Grünanlagen oder in Hauseingängen. Auch Gewerbebetriebe, wie Internetcafes, Kioske, Shisha-Bars oder Gaststätten werden als „Rückzugsräume“ und Umschlagplätze für Drogengeschäfte genutzt.



Zwar stellen wie eingangs erwähnt der Handel und der Besitz von Betäubungsmitteln strafrechtliche Delikte dar, die in die (alleinige) Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fallen, allerdings trägt der Kommunale Ordnungsdienst allein durch seine erkennbare Präsenz – ob in gemeinsamer Streife mit der Polizei oder als Doppelstreife des Ordnungsamtes – dazu bei, die Szene zu stören und gleichzeitig das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu stärken.

Mit konsequentem Vorgehen bei niedrigster Einschreitschwelle auch gegen vermeintlich „kleine“ Ordnungsstörungen, etwa das Wegwerfen von Abfall, das öffentliche Urinieren, das Rauchen auf Kinderspielflächen oder Rotlichtverstößen von Fußgängern, wird im Sinne des „Systems der 1.000 Nadelstiche“ aktiv und gezielt (auch) auf Mitglieder der Drogenszene eingewirkt. Bleibt darüber hinaus für die strafrechtliche Verfolgung von Betäubungsmittelbesitz aufgrund der konkreten Antreffsituation kein Raum mehr, erfolgen Ordnungswidrigkeitenanzeigen, vor allem in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielflächen auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund (OBVO)¹ und/oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)²; zudem werden zeitlich befristete Platzverweise ausgesprochen.

Über diesen Weg konnten in der Vergangenheit zahlreiche Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Im Jahr 2017 wurden wegen derartiger Delikte in der Spitze bis zu 25 und durchschnittlich 10 Ordnungswidrigkeiten pro Woche zur Anzeige gebracht.

Zuletzt hat die Task Force Nordstadt mit den städtischen Einsatzkräften in der Zeit vom 01.06.2017 – 31.08.2017 einen dreimonatigen Schwerpunkt in einem engeren Nahbereich rund um die besonders belastete Achse Nordmarkt/Mallinckrodtstr./Schleswiger Str. mit dem vorrangigen Ziel durchgeführt, den offenen Drogenkonsum (und -handel) wirksam und nach-

¹ Nach § 7 Abs. 3 OBVO ist die Benutzung von Rauschmitteln u.a. in Pausenhofflächen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke sowie auf Spiel-, Bolzanlagen und auf Skateflächen verboten. Zudem ist gem. § 8 Abs. 1 Buchst. c) OBVO der Aufenthalt in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im erkennbaren Rauschzustand verboten.

² § 118 OWiG („Grob ungehörige Handlung“)

haltig in diesem Einsatzbereich zu unterbinden und dabei auch Verdrängungseffekte zu beobachten. Dabei wurden eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, u. a. 191 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wg. des verbotenen Alkohol-/Drogenkonsums und 32 Strafanzeigen wg. BtM-Besitzes gefertigt.

Zwar konnten während der personalintensiven (Dauer-)Präsenz des Kommunalen Ordnungsdienstes Ansammlungen im Bereich der Mallinckrodtstr. in Höhe des Nordmarktes und der Schleswiger Str. aufgelöst und präventiv (auch an anderer Stelle) verhindert werden, allerdings ist die Drogenszene erwartungsgemäß nicht verschwunden. Trotz eines zuletzt festzustellenden Rückganges sind nach wie vor Drogenkonsumdelikte vor allem auf dem Nordmarkt und Umgebung zu beobachten.

Fehlnutzungen durch BtM-Konsumvorgänge in der auf dem Nordmarkt vorhandenen, vom Diakonischen Werk „betreuten“ Toilettenanlage sollen im Zuge der anstehenden Sanierung der Anlage durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Vor allem bezogen auf die Situation auf und rund um den Nordmarkt wird sich die im März 2017 eröffnete, zusätzliche Anlaufstelle des Ordnungsamtes – das „Nordmarktbüro“, Nordmarkt 3 – positiv auswirken. Von hier aus kann bei entsprechenden Beobachtungen schnell eingegriffen werden; umgekehrt haben Bürger*innen während der Öffnungszeiten die Möglichkeit, ihr Anliegen unmittelbar an die dort arbeitenden Mitarbeiter*innen zu geben.

Mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit von Menschen aus Südosteuropa und der vermehrten Zuwanderung vor allem aus Rumänien und Bulgarien hat sich die bis dahin in der Dortmunder Nordstadt – hier vor allem auf und rund um den Nordmarkt – vorhandene „klassische Drogenszene“ auch strukturell verändert. Erstmals im Jahr 2016 sind verstärkt vor allem Zuwanderer aus Bulgarien als Drogenkonsumenten auffällig geworden.

Durch zahlreiche Kontrollen von Problemimmobilien in der Nordstadt, durch die zunehmende Bereitschaft von Immobilienbesitzern*innen zur Sanierung und Modernisierung ihrer Objekte sowie durch den Ankauf von Problemhäusern durch ordentlich wirtschaftende Privateigentümer*innen und nicht zuletzt durch die Stadt Dortmund, die ebenfalls die Inwertsetzung von Problemimmobilien durch verschiedene Maßnahmen bis hin zum Ankauf solcher Objekte und Zuführungen zu anderen sozialdienlichen Nutzungen betreibt, sind immer weniger Rückzugsräume für obdachlose Personen und/oder Drogenkonsumenten verfügbar. Das hat gerade in 2017 dazu geführt, dass Konsumvorgänge von Betäubungsmitteln in der Öffentlichkeit verstärkt sichtbar wurden.

Gemeinsam mit den Ordnungsbehörden bemüht sich die Sozialverwaltung aktuell, detaillierte Erkenntnisse zu dem drogenkonsumierenden Personenkreis aus Südosteuropa zu erlangen, um ggf. mit angepassten Maßnahmen reagieren zu können. Ergänzend findet mit der Sozialverwaltung ein regelmäßiger und konstruktiver Austausch zum Thema „Drogen“ statt.

Darüber hinaus ist in der Nordstadt nach wie vor ein hartnäckiger Kern von ca. 30 (schwer) drogenabhängigen Prostituierten anzutreffen, die durch die illegale Straßenprostitution ihre Drogensucht finanzieren.

Wie bereits erwähnt, sanktioniert der Kommunale Ordnungsdienst das öffentliche Konsumieren von BtM als Ordnungswidrigkeit, sofern ein strafrechtlich relevanter Besitz nicht mehr nachgewiesen werden kann. Der nachfolgenden Übersicht sind die Gesamtzahlen für das Dortmunder Stadtgebiet zu entnehmen:

Jahr	Konsum von BtM in der Öffentlichkeit	Konsum von BtM auf Kinderspielplätzen	Summe Fallzahlen Stadtgebiet Dortmund
2014	284	57	341
2015	511	144	655
2016	725	251	976
2017	562	90	652

Aus Sicht des Kommunalen Ordnungsdienstes tritt das Problem des öffentlich wahrnehmbaren Drogenkonsums und Drogenhandels mit Abstand verstärkt in der Dortmunder Nordstadt auf, selbst wenn ein Teil der Fallzahlen dem Umstand der personellen Schwerpunktsetzungen in der Nordstadt geschuldet sind (Stichwort „Kontrolldelikt“). Das belegt auch die statistische Auswertung, wonach im Jahr 2016 rd. 72 % und im Jahr 2017 rd. 85 % der vg. Verstöße in der Dortmunder Nordstadt festgestellt wurden.

Können im Einzelfall strafbare Handlungen (auch solche nach dem Betäubungsmittelgesetz) einer/einem Gewerbetreibenden zugerechnet werden, setzt das Ordnungsamt die vorhandenen **gewerberechtlichen Instrumentarien** trotz bestehender Hürden konsequent ein – von der Erteilung von Auflagen über Beschäftigungsverbote zu Lasten nachweislich unzuverlässiger Personen bis hin zu Betriebsschließungen. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende gerichtsverwertbare Erkenntnisse selbst erlangt oder durch die Polizei mitgeteilt und dokumentiert werden.

Hier hat sich die enge Kooperation mit der Polizei – nicht nur in der Nordstadt – bewährt. So konnten wiederkehrend Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Drogendelikten nach gemeinsamen polizeilichen und gewerbebehördlichen Aktionen geschlossen und deren Wiederinbetriebnahme bzw. der Weiterbetrieb durch gewerberechtlich unzuverlässige „Strohleute“ aufgrund des intensiven Austausches vorhandener Kenntnisse zwischen Ordnungsamt und Polizei über Personen und Sachzusammenhänge bis dato verhindert werden. Durchschnittlich kann (stadtweit) von 5 – 10 Schließungen jährlich ausgegangen werden. Mit diesem Vorgehen sollen die sog. „Rückzugsräume“ für Dealer und andere Straftäter zumindest reduziert werden.

Die Ausländerbehörde als Abteilung des Ordnungsamtes nutzt zudem sämtliche **ausländerrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten** und ist zuständig für alle Aufenthaltsbeendigungs- und Ausweisungsverfahren – unter anderem auch im Kontext der Straftaten nach Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder Begleitdelikten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme. Mit ihr soll eine künftige Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger Beeinträchtigungen der Belange der Bundesrepublik Deutschland vorgebeugt werden. Voraussetzung für das Einleiten aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist dabei immer eine rechtskräftige Verurteilung nach BtMG/StGB. Alle ausländerrechtlichen Entscheidungen im Hinblick auf eine Aufenthaltsbeendigung sind dabei im Einzelfall zu betrachten und die Interessen des Einzelnen (erfolgte Aufenthaltsverfestigung, familiäre Situation) gegen die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr angemessen abzuwägen.

Im Jahr 2017 konnten 22 Ausweisungsverfahren wegen Anbaus, Herstellens, Handelsreibens, Einführens, Ausführens, Veräußerns, Erwerbens oder Beschaffens von BtM zum Abschluss gebracht werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbeendigung und Rückführung vorliegen, werden die ausländischen (und nahezu ausschließlich männlichen) Straftäter aus der Strafhaft in das Herkunftsland rückgeführt. Zahlreiche Strafverfahren wegen Besitzes von BtM wurden bisher jedoch eingestellt oder sind noch im Ermittlungsstadium und konnten somit noch keine ausländerrechtliche Relevanz entfalten.

Bei ausländischen Kleindealern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Kommune haben und sich in der Bundesrepublik lediglich geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung wegen eines Asylverfahrens aufhalten, wird bei einem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung die jeweils zuständige Ausländerbehörde informiert, diese hat dann die Möglichkeit den Verstoß mit einem Bußgeld zu ahnden.

Fazit:

Die erfolgreiche Bekämpfung der Drogenkriminalität im Stadtgebiet – vor allem in der Dortmunder Nordstadt – bedarf auch in Zukunft der Schwerpunktsetzung insbesondere polizeilicher Arbeit. Das Ordnungsamt wird die Polizei in den beschriebenen Feldern nachhaltig darin unterstützen.

Bei Drogendelikten handelt es sich um sog. „Kontrolldelikte“. Je (personal-)intensiver hiergegen vorgegangen wird, desto mehr Rechtsverstöße werden – zumindest zunächst – aufgedeckt und desto besser wird es gelingen, das Dunkelfeld aufzuhellen, Strukturen organisierter Kriminalität zu zerschlagen und nachhaltige Erfolge zu erzielen. Unabdingbar ist nach hiesiger Einschätzung jedenfalls, den permanenten Kontrolldruck weiter aufrecht zu erhalten. Der regelmäßige und konstruktive Austausch mit den beteiligten Partnern ist dabei ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur unserer Stadt.